

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.07.2010

in der Fassung der 13. Ordnung zur Änderung der

Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen

vom 29.05.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017, hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages befreit.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag im Wintersemester 2017/2018 179,16 €, im Sommersemester 2018 185,31 €, im Wintersemester 2018/2019 185,36 €, im Sommersemester 2019 196,96 €, im Wintersemester 2019/2020 197,01 €, im Sommersemester 2020 201,68 €, im Wintersemester 2020/2021 201,73 € und ab dem Sommersemester 2021 9,44 €, jeweils zuzüglich des aktuellen Beitrages für den studentischen Hilfsfonds gemäß Abs. 3. Der Beitrag gemäß Abs. 2 Nr. 1 lit. a erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,05 €, der Gesamtbeitrag erhöht sich entsprechend.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeiträge:
 - 1.) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
 - a) den AStA 4,95 € ab dem Wintersemester 2017/2018, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,05 €,
 - b) den Studierendensport 1,10 € ab dem Sommersemester 2017, 0,80 € ab dem Sommersemester 2018 und 1,10 € ab dem Sommersemester 2019,
 - c) die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen 1,50 €,
 - d) das Hochschulradio Aachen e.V. 0,30 € ab dem Sommersemester 2017 und 0,50 € ab dem Sommersemester 2018,
 - e) das Querreferat an den Aachener Hochschulen e.V. 0,19 €,
 - f) die Hochschulzeitung Kármán e.V. 0,05 €,
 - 2.) für die Fachschaften 1,00 €
 - 3.) als Mobilitätsbeitrag für
 - a) die Fahrtberechtigung ab dem Sommersemester 2017 119,07 €, ab dem Sommersemester 2018 123,42 €, ab dem Sommersemester 2019 127,92 €, ab dem Sommersemester 2020 132,59 €, ab dem Sommersemester 2021 0,00 €,
 - b) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Sommersemester 2017 50,90 €, ab dem Sommersemester 2018 52,80 €, ab dem Sommersemester 2019 54,60 €, ab dem Sommersemester 2021 0,00 €,
 - c) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Limburg ab dem Sommersemester 2019 5,00 €, ab dem Sommersemester 2021 0,00 €,
 - d) den Beitrags-Härtetfonds ab dem Sommersemester 2016 0,10 €, ab dem Sommersemester 2021 0,00 €

- (3) Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt ab dem Sommersemester 2015 0,01 €, danach bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 € zum 1. November für das folgende Semester 0,30 €.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
- a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
- a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
 - b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
 - c) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Aufgaben des Sozialausschusses

Den Erlass bzw. die Erstattung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrages regelt die Sozialordnung.

§ 5 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. f wird erst an die Kármán Hochschulzeitung e.V. weitergeleitet, wenn deren Satzung eine vom Studierendenparlament bestellte Person als geborenes Vorstandsmitglied vorsieht. Ist diese Bedingung zu Beginn des Semesters, für das der Beitrag eingezogen wird, nicht erfüllt, fällt der Teilbetrag für die Kármán Hochschulzeitung e.V. nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. f dem AStA zu.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und wird als Gesamtfassung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 12.12.2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 17.05.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.05.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger